



An das

Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundesministerium für Justiz

per E-Mail: Team.S@bmj.gv.at

Wien, am 1. Oktober 2010

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket –sKp);

Begutachtungsverfahren / Stellungnahme

Die Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (im Folgenden: VdStA) erstattet zum angeführten Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme:

I. Allgemeines:

Die VdStA fordert seit Jahren die verbesserte Bekämpfung gerade auch der Wirtschaftskriminalität durch verstärkte Aus- und Fortbildung, Vermehrung der Planstellen bei Staatsanwaltschaften und Gerichten und durch den Einsatz von Experten und anderem unterstützenden Personal (staatsanwaltschaftliche

AssistentInnen). Weiters erachten wir die Verbesserung der Transparenz justizieller Tätigkeit gerade aufgrund der (justizkritischen) Diskussionen der letzten Jahre für notwendig. Die vorgeschlagenen Änderungen des Verfalls decken sich überdies in weiten Bereichen mit unseren (alten) Forderungen.

Der vorliegende Entwurf kann in einigen Aspekten dieser drei wesentlichen Punkte als gelungen bezeichnet werden. Zum Teil sind die vorgeschlagenen Änderungen nicht weitgehend genug; zum Teil sind sie geradezu eklatant kontraproduktiv und gehen an den Bedürfnissen der am Strafverfahren beteiligten Personen weit vorbei.

II. Im Besonderen:

1. Zu Verfall und Einziehung:

Die vorgeschlagenen Änderungen im materiellen Recht (vor allem die Einführung des Bruttoprinzips) entsprechen weitgehend den bestehenden Forderungen der VdStA; die Änderungen des formellen Rechts und der Organisation (vor allem der Staatsanwaltschaften) gehen jedoch nicht weit genug: Die Europäischen Erfolgsmodelle bei der verstärkten Bekämpfung der Kriminalität durch Abschöpfung bzw. Einziehung sind in England und Wales, den Niederlanden und einzelnen deutschen Bundesländern zu finden. In diesen Ländern wurde teils eigene Staatsanwaltschaften (teils auch nur Abteilungen bei den bestehenden) geschaffen, die sich voll und ganz darauf konzentrieren, gerade (aber nicht ausschließlich) die Organisierte Kriminalität dadurch zu treffen, dass man ihr die Produkte und die Instrumente ihres verbrecherischen Tuns abnimmt. Diese Staatsanwaltschaften arbeiten in ihrem abgegrenzten Bereich parallel zu den herkömmlichen Staatsanwaltschaften, die sich weiterhin (und unbelastet durch die zusätzliche Tätigkeit) um den engeren Kern der Strafverfolgung kümmern. So deckt etwa die vor mehreren Jahren mit zusätzlichen Planstellen und Budgetmitteln gegründete Spezialbehörde in England und Wales ihre Kosten selbst. Auch nach Zahlung von Entschädigungen an Opfer (die sonst kaum zu ihrem Geld gekommen wären) verbleiben hohe Überschüsse für den allgemeinen Haushalt. Diese Institution ist

somit für den Staat ein gewinnbringendes Geschäft, das nebenbei die Zufriedenheit vieler Opfer steigert und die Belastung der übrigen Staatsanwaltschaften mit dieser Zusatzaufgabe senkt. Der vorliegende Entwurf bleibt im Vergleich dazu auf halbem Weg stecken: Die Ausweitung der materiellrechtlichen Bestimmungen bei insgesamt gleichbleibendem Personalstand lässt keine bedeutende Ausweitung von Verfall und Einziehung erwarten.

Im Übrigen lässt die Ausdehnung des Verfalls nach § 26 Abs 1 Z 2 StPO (die grundsätzlich begrüßt wird) einen erheblichen personellen, vor allem aber kostenmäßigen Mehraufwand bis zur rechtskräftigen Entscheidung erwarten: So ergeben sich bereits heute bei sichergestellten Fahrzeugen erhebliche Verwahrungskosten, die mitunter den Wert der Fahrzeuge übersteigen. Die vorgeschlagene Ausweitung würde dazu führen, dass etwa Fahrzeuge, mit denen Menschen geschleppt oder Suchtmittel oder Zigaretten geschmuggelt wurden, auch dann dem Verfall unterliegen, wenn sie nicht eigens dafür umgebaut wurden. Da die Kriminalpolizei schon heute in aller Regel keine geeigneten Abstellplätze für solche Fahrzeuge zur Verfügung stellen kann, müssen gewerbliche Unternehmen dafür bezahlt werden. Wir regen daher erweiterte Bestimmungen zur vorzeitigen Verwertung aller sichergestellten Gegenstände an, deren Verwahrungskosten das knappe Justizbudget massiv belasten.

2. Zu den „Wirtschaftskompetenzzentren“:

Die vorgeschlagene Konzentration an vier Standorten wird von der Mehrheit der Österreichischen StaatsanwältInnen abgelehnt, da einer überschaubaren Effizienzsteigerung die weitere Abwertung ländlicher Staatsanwaltschaften und ein Anstieg an Zuständigkeitskonflikten gegenübersteht. Schon die Bezeichnung als „Kompetenzzentrum“ (die dem Sprachgebrauch des Sanitär Großhandels entlehnt sein könnte und keinesfalls dem Bild einer seriösen Justiz entspricht) lässt im Umkehrschluss auf die Inkompetenz der übrigen Staatsanwaltschaften (und Gerichte) schließen. Dass die verbleibenden zwölf „gewöhnlichen“ Standorte auch bei Umsetzung dieses Plans mit bedeutsamen Wirtschaftsstrafsachen bis zu € 5 Mio. befasst wären, zeigt einen Teil der Problematik auf. Das derzeitige Modell der Oberstaatsanwaltschaft Linz, dass die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften unberührt lässt, aber dem Bedürfnis der verbesserten

Ausbildung der mit diesen Sachen befassten StaatsanwältInnen Rechnung trägt, wird dagegen von der VdStA unterstützt.

Für den Fall einer Konzentration an den im Entwurf genannten vier Standorten werden jedenfalls zwei Punkte entschieden abgelehnt, die der bisherigen Organisation der Staatsanwaltschaften abträglich wären:

Zum einen sieht § 28b StPO des Entwurfs die Bestimmung der Zuständigkeit in jedem dieser Fälle durch die Oberstaatsanwaltschaft vor. Dabei wird offenbar übersehen, dass für die Übertragung der Zuständigkeit innerhalb einer Staatsanwaltschaft, die auch über ein „Kompetenzzentrum“ verfügt (also von einer Abteilung für allgemeine Strafsachen in eine Wirtschaftsabteilung) die zusätzliche Befassung der Oberstaatsanwaltschaft eine verzichtbare bürokratische Aufblähung der Entscheidungsfindung bedeutet. Bereits heute können die LeiterInnen der Staatsanwaltschaften (die über Wirtschaftsabteilungen verfügen) diese Entscheidung ohne Befassung ihrer Oberstaatsanwaltschaften vornehmen, ohne dass dies je problematisiert worden wäre. In diesen Fällen sollten somit die LeiterInnen der erstinstanzlichen Staatsanwaltschaften, die auch ein „Wirtschaftskompetenzzentrum“ haben, eigenständig entscheiden können.

Zum anderen ist die Festlegung der systemisierten Planstellen nach § 3a Abs 3 StAG des Entwurfs für einen Zeitraum von drei (Entwurf) bzw. fünf (Bemerkungen) Jahren dem Ziel einer effizienteren Bekämpfung der schweren Wirtschaftskriminalität diametral entgegengesetzt. Auf diese Weise kann einem plötzlichen Anstieg (mehrere Großverfahren infolge einer Wirtschaftskrise) aber auch einer Senkung der Arbeitsbelastung dieser Spezialabteilungen nur mit erheblicher Verzögerung begegnet werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf die außerordentliche Belastung der mit Wirtschaftsstrafsachen befassten StaatsanwältInnen und der daraus resultierenden Fluktuation etwa bei der bereits bestehenden Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien in keinem Punkt anspricht. Um einen längeren Verbleib der spezialisierten StaatsanwältInnen in diesen Abteilungen abzusichern, müssen zusätzliche Anreize eingeführt werden. Gerade manche der mit clamorösen Großverfahren befassten KollegInnen wurden in der Vergangenheit erfolgreich für besser dotierte oder angesehene Posten

abgeworben, während andere aufgrund der hohen Belastung eine Bewerbung zu Gericht vorzogen.

Die im Entwurf angesprochenen Experten werden ausdrücklich begrüßt. Die Beiziehung dieser Experten kann nach den bisherigen Erfahrungen die Kosten solcher Strafverfahren drastisch reduzieren, da die Arbeit der (dennoch zumeist unverzichtbaren Sachverständigen) auf einen kleineren Teil beschränkt werden kann. Der Entwurf bleibt aber eine kostensparende und äußerst wünschenswerte, zusätzliche Unterstützung schuldig: In allen Großverfahren (egal ob in Wirtschaftsverfahren oder bei anderen Delikten, etwa in der Organisierten Kriminalität) verbringen die Österreichischen StaatsanwältInnen (wie auch die RichterInnen) einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit mit Arbeiten, die auch durch weniger qualifiziertes Personal erledigt werden könnten. Die VdStA fordert daher seit längerem die Schaffung von staatsanwaltschaftlichen AssistentInnen, die (gerade in Großverfahren) eine spürbare Erleichterung des Arbeitsalltags der mit solchen Fällen befassten StaatsanwältInnen und damit eine wesentliche Beschleunigung der für die Öffentlichkeit bedeutsamen Strafverfahren bewirken könnte. Dafür wäre als Alternative zur Ausweitung des Stellenplans die Änderung des Justizbetreuungsagenturgesetzes in diesem Punkt zu überlegen.

3. Zur Transparenz:

Die Notwendigkeit der Steigerung der Transparenz staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit wird von der VdStA vollinhaltlich anerkannt, die mit § 35 Abs 5 StAG des Entwurfs vorgeschlagene Lösung jedoch entschieden abgelehnt: Da das staatsanwaltschaftliche Tagebuch (abgesehen von den wenigen Ausnahmefällen des § 35 Abs 1 bis 3 StAG) ausschließlich als interner Arbeitsbehelf konzipiert ist, werden Einstellungs begründungen so formuliert, dass sie für einen Insider einen raschen Überblick über die wesentlichen Gründe bieten. Diese zeitsparende Arbeitsweise bewirkt aber, dass ein Außenstehender (etwa ein Opfer) diese Begründungen häufig mißverstehen würde. Die ausführliche Formulierung der Einstellungs begründung in einer für jedermann leicht verständlichen Art und Weise wäre bei weitem zeitaufwändiger. Wenn die erläuternden Bemerkungen davon sprechen, dass ein nennenswerter Mehraufwand nicht gegeben sei, da die ohnehin vorhandenen Überlegungen „nur“ zu formulieren seien, geht dies vollkommen an der Realität

vorbei. Auch wenn die staatsanwaltschaftliche Arbeit schwer mit anderen Berufen vergleichbar ist, sei dies an folgendem Beispiel demonstriert: Der Überstellungsbrief eines Arztes an einen Kollegen enthält sinnvollerweise verkürzt alle relevanten Informationen, wird aber für den Patienten überwiegend unverständlich bleiben. Wir gehen davon aus, dass die für jedermann verständliche Ausformulierung schon im einfachsten Fall (ein Beschuldigter, ein Opfer, ein Delikt) einen erheblichen Mehraufwand bedeuten würde. Von den rund 40.000 Fällen einer Verfahrenseinstellung bei Delikten, die in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen, machen diese nur einen Teil aus. In vielen Fällen werden mehrere Entscheidungen (Anklage; weitere, teils sensible Ermittlungsschritte; Diversion) mit einer Einstellung in einer Begründung zusammengefasst. In anderen Fällen wird in der Praxis auf bereits ältere Eintragungen im Tagebuch verwiesen. So kann man dem Opfer eines eingestellten Delikts, dass im selben Verfahren auch Beschuldigter ist, kaum die relevanten Teile des Tagebuches zeigen. Die erläuternden Bemerkungen verschweigen überdies, wie die „Rationalisierungen der Arbeitsabläufe“ aussehen sollen, die den angeblich geringen Mehraufwand abfedern könnten. Eine von der VdStA vorgeschlagene Rationalisierung im gegebenen Zusammenhang ist, die aufwändige Formulierung von Begründungen nur in jenen Fällen vorzunehmen, in denen sie vom Opfer überhaupt, und im Nachhinein gewünscht wird. Bereits § 48a StPO aF sah vor, dass auf Verlangen die wesentlichen Gründe („in gedrängt darzulegenden Erwägungen“) bekannt zu geben wären. Wir schlagen daher anstelle des Entwurfs zu diesem Punkt vor, dass eine ausführliche Begründung der Einstellung eines Verfahrens nur auf Verlangen der Berechtigten formuliert und ausgehändigt werden soll. Andernfalls werden alle Bestrebungen der letzten Jahre (Einsparungen durch das Budgetbegleitgesetz; Planstellenvermehrung zu Abdeckung des nötigen Bedarfs, insbesondere zur besseren Verfolgung von großen Wirtschaftsstrafsachen) mit einem Federstrich hinfällig.

Die vorgeschlagene Bestimmung des § 35a StAG geht in die richtige Richtung, bleibt aber auf halbem Wege stecken. Warum Entscheidungen in Fällen, die besonderes öffentliches Interesse ausgelöst haben, anonymisiert veröffentlicht werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. In den meisten dieser Fälle der letzten Jahre, waren die Beschuldigten solche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens für die der Schutz des § 7a MedienG nicht gilt. Es wäre nachgerade lächerlich, die

Einstellung eines Verfahrens gegen eine solche Person nach einem in den Medien weitläufig diskutiertem Ermittlungsverfahren anonymisiert zu veröffentlichen. In diesen – seltenen – Fällen sollte zumindest überlegt werden, ob auch die Veröffentlichung von Aktenbestandteilen (die dem Beschuldigten unbenommen ist) in Ausnahmefällen durch die Staatsanwaltschaft erfolgen sollte.

4. Zur Ausweitung der Kompetenzen des Rechtsschutzbeauftragten und der Generalprokuratur:

Die Intentionen des Entwurfs werden in diesem Punkt vollinhaltlich unterstützt, jedoch wird auch hier nicht ausreichend auf die Mehrbelastung eingegangen. So arbeitet die Generalprokuratur (wie die meisten Staatsanwaltschaften) seit Jahren weit über ihren personellen Kapazitäten. Die erst vor kurzem von der Bundesregierung zugesagte, geringfügige Aufstockung des Personals der Generalprokuratur (zur Milderung der bestehenden Überlastung) würde alleine durch diese Maßnahme aufgeessen werden.

Der Präsident:

Erster Staatsanwalt Mag. Gerhard Jarosch

elektronisch gefertigt

